

Gültigkeitsdauer von Gutscheinen

Liebe Leserinnen und Leser!

Gutscheine sind ein beliebtes Geschenk. Oftmals ist auf diesen vermerkt, dass die Gutscheine dann, wenn sie nicht binnen einer bestimmten (oft kurzen) Frist eingelöst werden, ihre Gültigkeit verlieren. Gutscheinbesitzer werden dadurch nicht selten unter Druck gesetzt, den jeweiligen Gutschein möglichst zeitgerecht einzulösen.

Jüngst hat sich der Oberste Gerichtshof zur Gültigkeitsdauer von Gutscheinen geäußert. Ein Unternehmen, das Thermengutscheine, welche laut den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Ausstellers 2 Jahre ab Ausstellungsdatum gültig sein sollten, veräußerte, wurde auf Unterlassung entsprechender Klauseln geklagt. Der Oberste Gerichtshof gab der Klage statt.

Er führte aus, dass das Recht, mit einem Gutschein Waren vom Aussteller zu beziehen, innerhalb von 30 Jahren endet. Die Vereinbarung einer kürzeren Verjährungsfrist sei zwar zulässig, uneingeschränkt zulässig sei die Fristverkürzung aber nur dann, wenn sie zwischen annähernd gleichstarken Vertragspartnern vereinbart wurde.

Im gegenständlichen Fall (Thermengutschein) wurde ausgeführt, dass dann, wenn die Leistung nicht innerhalb von 2 Jahren abgerufen wird, der Aussteller leistungsfrei wird. Dadurch werde der Vertragspartner, der Konsument, gröblich benachteiligt und seien diese Verfallsklauseln daher sittenwidrig.

Sollten Sie daher über Gutscheine verfügen, die eine übermäßig kurze Geltungsdauer aufweisen, können Sie allenfalls auch nach Ablauf der im Gutschein angeführten Frist Ihre Ansprüche aus dem Gutschein geltend machen.

Lassen Sie sich beraten!

Ihr
Richard Salzburger

 **DR. MARTIN SALCHER**
MAG. RICHARD SALZBURGER
AKADEMISCHER EUROPARECHTSEXPERTE
KREUZGASSE 3, 6330 KUFSTEIN
T: +43(0)5372/61991
F: +43(0)5372/61981
www.salcher-salzbürger.at